

INHALT

- S.02 | Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**
Aus dem BMJ wird jetzt das BMJV, aber auch personell gibt es Veränderungen.
- S.02 | Berichtsentwurf zur sog. Apostillen-Verordnung im Plenum des Europäischen Parlaments mehrheitlich angenommen**
Drohende Rechtsunsicherheit durch zu weit gefassten Anwendungsbereich
- S.03 | Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Brüssel Ia-Verordnung**
Notare erteilen die Bescheinigungen zur Vollstreckung im Ausland für ihre vollstreckbaren Urkunden
- S.03 | Veranstaltung zum Güterkollisionsrecht**
Im Büro des Landes Berlin bei der EU wurde über die Entwürfe der Güterrechtsverordnungen diskutiert.
- S.04 | Wohnimmobilienkredite**
Europäisches Parlament billigt Richtlinie zu Wohnimmobilienkreditverträgen
- S.04 | Datenschutz-Grundverordnung lässt noch auf sich warten**
Trilogverhandlungen erst nach der Europawahl im Mai 2014
- S.04 | Öffentliche Anhörung im Europaparlament zur Erbrechtsverordnung und zum Erwachsenenschutz**
- S.05 | Hospitationsprogramm für osteuropäische Hospitanten**
Gastnotare für das Hospitationsprogramm gesucht
- S.05 | Runder Tisch Vietnam**
- S.05 | Besonderes elektronisches Notarpostfach (beN)**
Die Bundesnotarkammer wird für jeden Notar ein „besonderes elektronisches Notarpostfach“ (beN) einrichten.
- S.06 | Das Zentrale Testamentsregister und die Testamentsverzeichnisüberführung im Jahr 2013**
Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer arbeitete auch im Jahr 2013 erfolgreich und reibungslos.
- S.06 | Austausch der Signaturkarten**
- S.07 | Die NotarNet GmbH informiert**
Notare können mobil und zugleich sicher elektronisch kommunizieren, wenn sie die erweiterten Leistungen des Notar-netzes in Anspruch nehmen.
- S.07 | Prüfungskampagne 2013/II erfolgreich abgeschlossen**
- S.08 | Die Notarkammer Sachsen-Anhalt**
Die Notarkammer Sachsen-Anhalt wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Magdeburg. In Sachsen-Anhalt amtieren derzeit 78 Notarinnen und Notare.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Aus dem BMJ wird jetzt das BMJV, aber auch personell gibt es Veränderungen

Aus Sicht der Bundesnotarkammer ist die Ressortverteilung bei der Bildung der Bundesregierung mit großer Spannung verfolgt worden. Im Ergebnis gab es einige Überraschungen. Dass das Justizressort an die Sozialdemokraten gehen würde, war zu erwarten. So stellte die Union mit Fritz *Schäfer* (CSU, 1957 bis 1961), Karl *Weber* (CDU, 1965) und Richard *Jaeger* (CSU, 1965 bis 1966) überhaupt erst drei Justizminister in der Geschichte der Bundesrepublik. Seit dem 17. Dezember 2013 ist der Volljurist und Saarländer Heiko *Maas* (SPD) neuer Bundesjustizminister. Zuvor war er seit Mai 2012 saarländischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Energie sowie stellvertretender Ministerpräsident des Saarlandes.

Womit allerdings trotz einiger Vorreiter auf Landesebene nicht zwingend zu rechnen war, ist die Kompetenzerweiterung des Bundesjustizministeriums um den Verbraucherschutz. Diese Erweiterung führte konsequenterweise zu einer Verdoppelung der verbeamteten und parlamentarischen Staatssekretäre im BMJV.

Dr. Stefanie *Hubig* und Gerd *Billen* haben am 8. Januar 2014 ihre Amtsgeschäfte als neue beamtete Staatssekretäre im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aufgenommen. Sie folgen damit der bisherigen Staatssekretärin Birgit *Grundmann*. *Hubig* hatte zuletzt die Funktion der Leiterin der Abteilung Strafrecht im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz inne. *Billen* war Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. in Berlin. Vor diesem Hintergrund verwundert der Aufgabenzuschnitt für *Hubig*, die als neue Amtschefin für Justiz zuständig ist, während *Billen* sich um die Belange des Verbraucherschutzes kümmern wird, nicht.

Neue parlamentarische Staatssekretäre sind die Bundestagsabgeordneten Ulrich *Kelber* (SPD) aus Nordrhein-Westfalen (Bonn) und Christian *Lange* (SPD) aus Baden-Württemberg (Backnang – Schwäbisch Gmünd).

Berichtsentwurf zur sog. Apostillen-Verordnung im Plenum des Europäischen Parlaments mehrheitlich angenommen

Drohende Rechtsunsicherheit durch
zu weit gefassten Anwendungsbereich

Das Europaparlament hat am 4. Februar 2014 dem Berichtsentwurf für die europaweite Zirkulation von öffentlichen Urkunden ohne Legalisation bzw. Apostille KOM(2013) 228 (BNotK-Intern 2/2013, S. 2) mehrheitlich zugestimmt. Durch eine entsprechende Verordnung, welche erst noch vom Rat verabschiedet werden muss, soll nicht nur der Echtheitsnachweis durch Apostillierung entfallen, sondern auch das Erfordernis der Vorlage beglaubigter Abschriften sowie beglaubigter Übersetzungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Daneben sollen für gewisse Bereiche (insbesondere auf dem Gebiet des Personenstandswesens) unionsweit gültige mehrsprachige Formblätter eingeführt werden. Dabei sollen vom Anwendungsbereich der künftigen Verordnung nach dem mehrheitlichen Willen des Europäischen Parlaments auch Urkunden umfasst sein, welche formelle Beweiskraft hinsichtlich Grundstückseigentum und Rechtsform und Vertretung einer juristischen Person entfalten. Entsprechendes gilt für Urkunden, die eine solche Beweiskraft hinsichtlich der Identität oder Unterschrift einer natürlichen Person besitzen. Die letztgenannte Ausweitung des Anwendungsbereichs im Berichtsentwurf gegenüber dem Vorschlag der Kommission sowie weitreichende Erleichterungen beim Erfordernis, beglaubigte Abschriften vorzulegen, gehen maßgeblich auf den deutschen Berichtersteller im Rechtsausschuss, Bernhard *Rapkay* (S&D), zurück.

Initiative mit beachtlicher Resonanz, aber vorerst ohne breite Mehrheit

Eine Initiative der deutschen Abgeordneten Angelika *Niebler* (EVP) und Alexandra *Thein* (ALDE), mit welcher der Anwendungsbereich der künftigen Verordnung – zum Schutz der Integrität insbesondere von Grundbuch und Handelsregister – auf Auszüge aus öffentlichen Registern beschränkt werden sollte,

hatte vorerst keinen Erfolg. Immerhin über ein Drittel der Abgeordneten sahen eine solche Einschränkung jedoch als geboten an und stimmten gegen den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Ansatz. Es bleibt zu hoffen, dass dieses Ergebnis Signalwirkung für die Behandlung des Dossiers im Rat und in dem in Kürze neu gewählten Europäischen Parlament haben wird.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Durchführung der Brüssel Ia-Verordnung

Notare erteilen die Bescheinigungen zur Vollstreckung im Ausland für ihre vollstreckbaren Urkunden

Am 20. November 2012 wurde die Revision der Brüssel I-Verordnung, EU Nr. 1215/2012 – sog. Brüssel Ia-Verordnung –, verabschiedet (BNotK-Intern 4/2012, S. 6). Danach sind vollstreckbare Gerichtsentscheidungen und öffentliche Urkunden ab dem 10. Januar 2015 in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es fortan einer gesonderten Erklärung zur Vollstreckbarkeit im Vollstreckungsmitgliedstaat bedarf. Nach dem Referentenentwurf zur Durchführung dieser Verordnung im deutschen Recht (BNotK-Intern 3/2013, S. 4) liegt nunmehr der Gesetzesentwurf der Bundesregierung vor. Danach soll das 11. Buch der ZPO um mehrere Paragraphen erweitert werden. Die nach den Art. 53, 60 der Brüssel Ia-Verordnung für den Gläubiger notwendige Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit, die auf einem Formblatt erteilt werden muss, ist nach dem Entwurf durch das Gericht oder den Notar auszustellen, dem ansonsten die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des betroffenen Titels obliegt. Klarstellend führt die Gesetzesbegründung aus, dass die vorherige Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht erforderlich ist und die Bescheinigung auch mehrfach ausgestellt werden darf.

Veranstaltung zum Güterkollisionsrecht

Im Büro des Landes Berlin bei der EU wurde über die Entwürfe der Güterrechtsverordnungen diskutiert

Am 4. Dezember 2013 lud das Büro des Landes Berlin bei der EU in Kooperation mit der Bundesnotarkammer zu einer Diskussionsrunde zum Thema „Die Vorschläge der Europäischen Kommission für Verordnungen zum Ehegüterkollisionsrecht und zum Güterkollisionsrecht eingetragener Partnerschaften:



Alexandra Thein (ALDE)

ein Schritt zur Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Paare in der EU?“ ein. Die beiden Berichtsentwürfe der Abgeordneten für Berlin und Brandenburg, Alexandra Thein (ALDE), über Verordnungen betreffend die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts sowie des Güterrechts eingetragener Partnerschaften wurden am 17. September 2013 im Plenum des Europäischen Parlaments mit großer Mehrheit angenommen (BNotK-Intern 3/2013, S. 4). Die etwa 90 Gäste konnten in kurzen Vorträgen der Berichterstatterin und des Berliner Staatssekretärs für Justiz, Alexander Straßmeir, sowie in der anschließenden Podiumsdiskussion, an welcher auch Prof. Dr. Renate Schaub, Ruhr-Universität Bochum, Dr. Lutz Roth von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und Dr. Markus Buschbaum von der Bundesnotarkammer teilnahmen, viele Praxisinformationen über das derzeit noch autonom in den einzelnen Mitgliedstaaten geregelte Güterkollisionsrecht erhalten. Zugleich ermöglichte die Diskussion einen Einblick in die Verhandlungen und den wesentlichen Inhalt der Verordnungsentwürfe und ihre rechtspolitischen Zielsetzungen.



v.l.n.r.: Dr. Markus Buschbaum, Alexandra Thein, Prof. Dr. Renate Schaub, Dr. Lutz Roth, Dr. Thomas Drappatz

Parteiautonomie für gleichgeschlechtliche Paare als Beitrag zu Rechtssicherheit und Gleichstellung

Besondere Beachtung fand in diesem Zusammenhang der im Parlament erfolgreiche Einsatz Alexandra Theins für die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Ehen und Partnerschaften: Während die Entwürfe der Europäischen Kommission nur (verschiedengeschlechtlichen) Ehegatten weitgehende Rechtswahlmöglichkeiten zugestanden, eingetragenen Lebenspartnern diese Option jedoch versagten, verfolgte die Berichterstatterin das Ziel einer konsequenten Gleichbehandlung von heterosexu-

ellen und homosexuellen Paaren, unabhängig davon, ob es sich um eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft handelt. Vor diesem Hintergrund ist zu hoffen, dass der Europäische Rat dieses Dossier in Kürze als prioritär einstuft und dabei sicherstellt, dass die Entwürfe für Ehen und eingetragene Partnerschaften auch weiterhin nur zusammen verhandelt werden. Schließlich ist die Vereinheitlichung des Güterkollisionsrechtes zwingend zur Ergänzung der für Todesfälle ab dem 17. August 2015 geltenden europäischen Erbrechtsverordnung erforderlich, insbesondere damit fortan sichergestellt ist, dass das neu eingeführte Europäische Nachlasszeugnis unionsweit möglichst mit demselben Inhalt hinsichtlich der güterrechtlichen Beteiligung eines überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners zirkuliert.

Wohnimmobilienkredite

Europäisches Parlament billigt Richtlinie zu Wohnimmobilienkreditverträgen

Der Europäische Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission hatten sich bereits im April 2013 grundsätzlich über den Vorschlag für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge geeinigt. Das Europäische Parlament setzte jedoch zur Klärung der Umsetzbarkeit in den nationalen Rechtsordnungen die Schlussabstimmung aus. Am 10. Dezember 2013 legte das Parlament nun seinen Standpunkt im Sinne einer legislativen Entschließung endgültig fest. Die Verabschiedung durch den Rat gilt damit als Formsache. Die Richtlinie wird einige wesentliche Neuerungen mit sich bringen, indem sie über ein standardisiertes Informationsblatt vergleichbare Daten über die zur Verfügung stehenden Baufinanzierungsangebote verschiedener Anbieter, die Berücksichtigung der finanziellen Situation des Kreditnehmers, eine obligatorische 7-Tage-Bedenkzeit vor der Unterzeichnung des Darlehens oder alternativ ein 7-tägiges Widerrufsrecht sowie flexible Regelungen für eine vorzeitige Rückzahlung einführt.

Datenschutz-Grundverordnung lässt noch auf sich warten

Trilogverhandlungen erst nach der Europawahl im Mai 2014

Die Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012) 11 wird nicht vor der Europawahl 2014 verabschiedet werden. In Athen einigten sich die EU-Kommission sowie die amtierende griechische und die nachfolgende italienische Ratspräsidentschaft jedoch auf einen Fahrplan, nach dem das Datenschutzpaket noch dieses Jahr verabschiedet werden soll. Die Trilogverhandlungen

sollen im Sommer 2014 beginnen, sobald das neue Europäische Parlament im Amt ist. Die Datenschutz-Grundverordnung wird als unmittelbar anwendbarer Rechtsakt die nationalen Datenschutzgesetze verdrängen und damit auch für Notare gelten. Eine umfassende Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung für Berufsgeheimnisträger ist derzeit nicht vorgesehen. Je nach endgültiger Gestalt der Verordnung können sich Änderungen etwa für die Datenschutzaufsicht, die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sowie für Auskunfts- und Einsichtsrechte der Beteiligten ergeben.

Öffentliche Anhörung im Europaparlament zur Erbrechtsverordnung und zum Erwachsenenschutz

Stand der Umsetzung der Erbrechtsverordnung

In der am 11. Februar 2014 im Europaparlament angesetzten öffentlichen Anhörung von Experten begann der Berichterstatter zur Erbrechtsverordnung und ehemalige Abgeordnete Kurt *Lechner* mit einem kurzen Resümee zur Erbrechtsverordnung, in welchem er auch zu einigen nicht unmittelbar aus dem Wortlaut lösbaren Fragen Stellung bezog. Die in Art. 83 der Erbrechtsverordnung enthaltenen Übergangsvorschriften seien nach Sinn und Zweck der Regelung weit auszulegen, sodass sie über einen bloßen Vertrauensschutz hinsichtlich der Anwendbarkeit der Erbrechtsverordnung hinausgingen. Auch (weit) vor dem Inkrafttreten der Erbrechtsverordnung am 16. August 2012 getroffene und bislang ungültige Rechtswahlen sowie etwa materiell unzulässige gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen von Ausländern, wie z. B. Erbverträge, würden geheilt. Zur internationalen Zuständigkeit für die Erteilung nationaler Erbnachweise erläuterte *Lechner*, dass in einigen Mitgliedstaaten die erteilenden Stellen (z. B. Notare in Frankreich) kein Gericht im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung seien, sodass Kapitel II der Verordnung von vornherein nicht gelte. Aber auch in denjenigen Fällen, in denen Gerichte für die Erteilung von Erbscheinen zuständig seien, sei die Beibehaltung der bisherigen mitgliedstaatlichen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit zur Erteilung von Erbscheinen zulässig und auch sinnvoll. Die Erbrechtsverordnung diene der Beschleunigung der Nachlassabwicklung und lasse in diesem Sinne bewährte und funktionierende nationale Erbnachweisverfahren unberührt.

Ausblick zum Erwachsenenschutz

Hinsichtlich möglicher Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes empfahl Professor Paul *Lagarde*, Emeritus der Université Paris I (Sorbonne-Panthéon), die bislang etwa beim Umzug in andere Mitgliedstaaten bestehende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Geltung von Vorsorgevollmachten usw. in gleicher Weise zu lösen wie im Rahmen des Haager Er-

wachsenenschutzübereinkommens vom 13. Januar 2000, welches bereits sieben Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) ratifiziert und sieben weitere zumindest unterzeichnet haben. Eine EU-Verordnung sei angesichts des bestehenden Abkommens in diesem Bereich redundant und nicht wünschenswert. Vielmehr stünde mit der Ratifikation des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten eine bessere und einfachere Alternative zur Verfügung. Die Europaabgeordnete Alexandra Thein (ALDE) schloss sich der Einschätzung Lagardes an und führt aus, dass eine unionsweite Geltung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens der geeignete Weg sei, um den EU-Bürgern, aber auch den Angehörigen von Drittstaaten bei der Ausübung ihrer Freizügigkeit im Unionsgebiet die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Neues C.N.U.E.-Portal zu Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Erwachsenenschutzes in Europa wird der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) nach aufwendigen Vorarbeiten nach dem Vorbild des Erbrechtsportals (www.successions-europe.eu) und des Güterrechtsportals (www.couples-europe.eu) am 20. März 2014 das deutsch-, französisch- und englischsprachige Europäische Vorsorgeportal freischalten. Dieses Portal enthält Detailinformationen insbesondere zum Recht der Vorsorgevollmachten, Patienten- und Betreuungsverfügungen in 22 kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten und wird unter www.vorsorge-europa.eu abrufbar sein.

Hospitationsprogramm für osteuropäische Hospitanten

Gastnotare für das Hospitationsprogramm gesucht

Wie schon in den vergangenen Jahren (BNotK-Intern 3/2013, S. 5) sollen wieder etwa 20 jüngere Kollegen aus den ost- und südosteuropäischen Ländern im Rahmen des von der Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. organisierten Hospitationsprogramms die Gelegenheit erhalten, das deutsche Notariat in Theorie und Praxis kennenzulernen. Es werden voraussichtlich Notare und Notaranwärter aus Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowenien, der Slowakei, der Türkei, Tschechien, der Ukraine, Ungarn und erstmals auch Serbien an der Hospitation teilnehmen. Das vorgesehene Programm besteht aus drei Teilen: einem Einführungsseminar in Bonn in der Woche vom 12. bis 17. Mai 2014, der eigentlichen Hospitationsphase vom 19. bis 23. Mai 2014 in Notariaten im gesamten Bundesgebiet und einer Abschlussveranstaltung am 26. und 27. Mai 2014 in Bonn.

Um einen intensiven Austausch auch außerhalb der Bürozeiten zu ermöglichen, suchen wir für die etwa 20 erwarteten

Hospitanten bevorzugt solche Stellen, in denen die Teilnehmer in der Familie des ausbildenden Kollegen aufgenommen werden können. Die Hospitanten verfügen über gute bis sehr gute deutsche Sprachkenntnisse. Über kurzfristige Rückmeldung an das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer (buro.brussel@bnotk.de) wird gebeten. Wir bitten dabei jeweils anzugeben, ob eine Möglichkeit zur privaten Unterbringung in einem Gästezimmer o. ä. besteht. Die Anreise der Gäste bei den Gastnotaren ist für Sonntag, den 18. Mai 2014, die Abreise für Sonntag, den 25. Mai 2014, geplant.

Runder Tisch Vietnam

Am 28. Januar 2014 fand im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) der "Runde Tisch Vietnam" zum Erfahrungsaustausch zur internationalen rechtlichen Zusammenarbeit mit der Sozialistischen Republik Vietnam statt. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch Klaus Jörg Meyer-Cabri, Leiter des Stabs "EU und internationale rechtliche Zusammenarbeit" im BMJV. Anschließend berichtete Hubertus Klink, Stellvertretender Leiter des Referats 342 (Südostasien und Ozeanien) im Auswärtigen Amt, über die aktuelle politische Entwicklung in Vietnam und gab eine kurze Einschätzung der Menschenrechtslage ab.

Mathias Hellmann, Leiter des Referats INT-KOR (Internationale rechtliche Zusammenarbeit; Rechtsstaatsdialoge) im BMJV, berichtete über den aktuellen Stand des deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialogs. Schwerpunkt des Erfahrungsaustausches bildete eine Tischarmfrage, während der alle Projektträger Gelegenheit erhielten, über ihre Aktivitäten im Jahr 2013 und geplante Vorhaben im Jahr 2014 zu berichten, ihre Erfahrungen mit Vietnam auszutauschen und Vorschläge zu Themen und Veranstaltungen vorzubringen.

Neben der IRZ-Stiftung und der GIZ sowie den politischen Stiftungen nahmen auch eine Reihe von berufsständischen Kammern die Gelegenheit wahr, sich am Erfahrungsaustausch zu beteiligen. Die Bundesnotarkammer konnte über die Studienreise vom Mai 2013 berichten, bei der dem Justizministerium der Sozialistischen Republik Vietnam in Berlin Gelegenheit gegeben wurde, Einblicke in das deutsche Notar- und Zwangsvollstreckungsrecht zu erlangen.

Besonderes elektronisches Notarpostfach (beN)

Die Bundesnotarkammer wird für jeden Notar ein „besonderes elektronisches Notarpostfach“ (beN) einrichten

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (FördELRVG) sieht für bestimmte Berufsträger

künftig eine Verpflichtung vor, Dokumente elektronisch an die Gerichte zu übermitteln. Die elektronischen Dokumente sind hierzu entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder über einen sog. sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gesetzlich verpflichtet, zum 1. Januar 2016 für jeden Rechtsanwalt ein „besonderes elektronisches Anwaltspostfach“ (beA) einzurichten. Sendet der Anwalt nach persönlicher Anmeldung aus dem Postfach ein Dokument an das Gericht, so gilt dies als sicherer Übermittlungsweg. Auch die Bundesnotarkammer plant, für jeden Notar ein „besonderes elektronisches Notarpostfach“ (beN) einzurichten. Hierbei wird es sich um ein EGVP-Postfach handeln, das durch eine Verknüpfung mit dem Eintrag des Notars in dem von der Notarkammer zu pflegenden Notarverzeichnis dem Notar eindeutig zugeordnet werden kann. Das Postfach wird die Möglichkeit der sicheren Anmeldung des Notars mit einem eindeutigen Identifizierungsmedium, zum Beispiel seiner Signaturkarte, bieten. Eine einfache Anmeldung durch den Notar oder seine Mitarbeiter bleibt daneben möglich, sodass Nachrichten gelesen und das Postfach als einfaches EGVP-Postfach genutzt werden kann. Auch künftig wird es daher nicht erforderlich sein, dass der Notar Nachrichten persönlich versendet, sondern er kann wie bisher die zu versendenden Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und diese durch Mitarbeiter mit einfacher Anmeldung aus dem EGVP-Postfach versenden lassen. Das Postfach, das auf einem eigenen Server der Bundesnotarkammer betrieben wird, soll künftig der sicheren Kommunikation des Notars mit Gerichten, Behörden und Mandanten dienen.

Das Zentrale Testamentsregister und die Testamentsverzeichnisüberführung im Jahr 2013

Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer arbeitete auch im Jahr 2013 erfolgreich und reibungslos.

Per 31. Dezember 2013 waren bereits mehr als 2,5 Millionen Registrierungen im Zentralen Testamentsregister gespeichert. Im Jahr 2013 erfolgten ca. 530.000 Neuregistrierungen. 93 % davon betrafen notarielle Urkunden. Eigenhändige (gemeinschaftliche) Testamente machten nur ca. 7 % der Registrierungen aus.

Weiterhin wurden bislang mehr als 1,5 Millionen Urkunden, die vor dem 1. Januar 2012 und somit vor Beginn des Betriebs des ZTR errichtet wurden, im Zuge der Testamentsverzeichnisüberführung nachregistriert. Diese Nachregistrierungen betrafen vor allem die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin. Deren Überführung wird im April des Jahres 2014 bereits abgeschlossen sein. Die Überführung

der Testamentsverzeichnisse der Standesämter hat ebenfalls erfolgreich begonnen. Bis Ende Februar 2014 wurden zunächst 102 Standesämter in einem Pilotierungsverfahren angefahren, deren Karten abgeholt, gescannt, in strukturierte Datensätze übertragen und in das Zentrale Testamentsregister überspielt. Im Anschluss hieran werden zunächst die Testamentsverzeichnisse der Standesämter in Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern vollständig in das Zentrale Testamentsregister übernommen werden.

Das Projekt Testamentsverzeichnisüberführung bringt nicht nur hohe logistische Anforderungen mit sich. Die Bundesnotarkammer legt insbesondere Wert auf umfangreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen, um die für den Betrieb des Registers erforderliche Datenqualität aufrecht zu erhalten, obwohl das auf den „gelben Karteikarten“ vorzufindende Ausgangsmaterial oftmals ungenügend ist. Die Prozesse beschränken sich daher nicht nur auf das Erfassen der auf den Karteikarten vorgefundenen Daten, sondern umfassen auch deren Ergänzung und Korrektur, sowohl durch das Qualitätssicherungsteam der Bundesnotarkammer als auch unter Mithilfe der Standesämter, Gerichte und Notare. Mit einem Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung insgesamt ist Mitte 2016 zu rechnen.

Im Jahr 2013 verarbeitete das Zentrale Testamentsregister ca. 925.000 Sterbefallmitteilungen. Wurden diese zu Beginn des Jahres noch überwiegend in Papierform an das Zentrale Testamentsregister gesendet (65 %), so erreichten im Dezember bereits 95 % der Sterbefallmitteilungen das Register auf elektronischem Weg. In zuletzt 4,77 % der Fälle konnte einer Sterbefallmitteilung mindestens eine Registrierung zugeordnet werden. Diese Quote wird mit Fortschreiten der Testamentsverzeichnisüberführung weiter ansteigen.

Austausch der Signaturkarten

Im zweiten Quartal 2014 beginnt die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, sukzessive alle bis dahin ausgegebenen Signaturkarten auszutauschen und durch Karten mit einem neuen Betriebssystem zu ersetzen.

Hintergrund dieses Kartenaustausches ist, dass die Bundesnetzagentur das Betriebssystem der ausgegebenen Signaturkarten zum Ende des Jahres 2014 gekündigt hat. Bis zum Erreichen des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdatums, maximal aber zum 31. Dezember 2014, sind alle ausgegebenen Signaturkarten gültig.

Im Rahmen des Kartenaustausches wird jeder einzelne Karteninhaber nochmals kontaktiert. Alle Karteninhaber, deren jeweiliges Vertragsverhältnis ungekündigt fortbesteht, erhalten bis Ende 2014 grundsätzlich automatisch neue qualifizierte Signaturkarten in der bisherigen Anzahl. Sollten sich seit Erhalt der Signaturkarte die persönlichen Daten des Karteninhabers geändert haben oder das beim Kartenantrag zur Identifizierung verwendete Ausweisdokument abgelaufen sein, besteht ab dem zweiten Quartal 2014 die Möglichkeit, die Änderungen online

mitzuteilen und das aktuelle Ausweisdokument hochzuladen. Aufgrund der Anzahl der von der Bundesnotarkammer ausgegebenen Signaturkarten wird der Kartenaustausch über ein dreiviertel Jahr bis Ende 2014 vorgenommen.

Die NotarNet GmbH informiert

Notare können mobil und zugleich sicher elektronisch kommunizieren, wenn sie die erweiterten Leistungen des NotarNetzes in Anspruch nehmen.

Sichere Netzzugänge mit VDSL-Anschlussleitungen

Die NotarNetzbox bietet mit einem vollwertigen NotarNetz-Anschluss eine sichere Internet-Anbindung, während die Registerbox nur den Zugriff auf die im Rechenzentrum der Bundesnotarkammer betriebenen Dienste ermöglicht.

Passend zur NotarNetzbox oder zum Anschluss einer Registerbox können nunmehr schnelle VDSL-Leitungen von der NotarNet GmbH genutzt werden. Schnelle Datenverbindungen von bis zu VDSL 50 können abhängig von der Verfügbarkeit am Standort mit einer echten Flatrate (keine Bandbreitenbeeinträchtigung bei Überschreitung eines monatlichen Volumens oder durch Mitnutzung durch andere Teilnehmer) gebucht werden.

Neue Lösung für die Bürokommunikation

Mit den neuen Diensten der NotarNet-Bürokommunikation steht jetzt eine bedarfsgerechte und sichere Lösung rund um E-Mail, Kalender und Kontakte zur Verfügung. Aus Gründen der Datensicherheit ist der Zugriff nur über die Registerbox, die NotarNetzbox oder einen mobilen NotarNetz-Zugang möglich. Die Anwendung kann u. a. in Outlook oder im Browser über eine komfortable Webmail-Oberfläche bedient werden. Die digitale Bürokommunikation steht allen Notaren unabhängig von einem NotarNetz-Vertrag zur Verfügung.

Das Bürokommunikationssystem der NotarNet GmbH bietet eine komfortable Bedienung über Outlook, Webmail und Smartphone und ermöglicht den gemeinsamen Zugriff auf das Büropostfach, den Notar-Kalender und auf alle Kontakte von allen Arbeitsplätzen aus – im Büro oder online synchronisiert zu Hause bzw. unterwegs.

Die Einstellungen des Systems erfolgen durch das Notariat selbst. So können beispielweise Abwesenheitsbenachrichtigungen und Zugriffsrechte auf E-Mail-Ordner und Kalender durch berechnete Notariatsmitarbeiter gepflegt werden.

Mobiles Arbeiten

Für Notebooks, Tablet-Computer und Smartphones ist es nun möglich, via UMTS/LTE die Dienste des NotarNetzes zu erreichen: Der NotarNetz-Mobilzugang gewährleistet neben dem gesicherten Zugang zum Internet auch den Zugriff auf das Bürokommunikationssystem mit E-Mail, Kalender und

Kontakten. Wie beim Anschluss über die NotarNetzbox im Büro wird das mobile Gerät dabei durch die Sicherheitseinrichtungen des NotarNetzes gegenüber dem Internet geschützt. Außerdem kann ein sicherer Zugang zum Bürosystem eingerichtet werden, wenn das Büronetzwerk über eine NotarNetzbox angeschlossen ist. Dadurch kann ein vollwertiger mobiler Arbeitsplatz, Heimarbeitsplatz oder auch eine Außenstelle ausgestattet werden. Der NotarNetz-Mobilzugang kann in Verbindung mit Telekom-Business-Tarifen im NotarNet-Rahmenvertrag oder Vodafone-Verträgen mit Corporate-Data-Access-Option genutzt werden.

Webauftritt und Domains

Mit dem NotarNetz erhalten Notare eine eigene Homepage, die sie individuell gestalten und unter einer beliebigen freien Domain einrichten können. Die NotarNet GmbH unterstützt ohne Zusatzkosten bei der Einrichtung.

Die NotarNet GmbH hat einen Baukasten entwickelt, aus dem sich Notare eine eigene Homepage individuell zusammensetzen können. Die Homepages können unter der Domain [www.\[Name des Notars\].notar.de](http://www.[Name des Notars].notar.de) betrieben werden oder unter einer eigenen Domain, die bei NotarNet bestellt wurde. Außerdem können individuell programmierte Webseiten gehostet werden.

PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG — BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —

Prüfungskampagne 2013/II erfolgreich abgeschlossen

Die zweite notarielle Fachprüfung des Jahres 2013, die im September 2013 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte in der Zwischenzeit erfolgreich abgeschlossen werden. Die mündlichen Prüfungen fanden zwischen dem 21. Februar und 8. März 2014 an acht verschiedenen Orten im Bereich des Anwaltsnotariats statt. Insgesamt 138 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung in diesem Durchgang bestanden. Es war die siebte Prüfungskampagne seit der Einrichtung des Prüfungsamtes zum Jahresbeginn 2010. Eine detaillierte Statistik des Prüfungstermins 2013/II wird in der nächsten Ausgabe von BNotK-Intern veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2014 (2014/I) haben sich bis zum Ablauf der Antragsfrist am 27. Januar 2014 insgesamt 205 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angemeldet – eine Steigerung um gut 10 % gegenüber dem vorangegangenen Termin 2013/II. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 24. bis 28. März 2014 an fünf verschiedenen Orten (Berlin, Celle, Frankfurt am Main, Hamm und Oldenburg) geschrieben. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2014/I werden voraussichtlich im August und September 2014 stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2014/II werden im April 2014 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes (www.pruefungsamt-bnotk.de) bekannt gegeben.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Magdeburg. In Sachsen-Anhalt amtieren derzeit 78 Notarinnen und Notare.



Die Notarkammer Sachsen-Anhalt wurde am 29. September 1990 als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Magdeburg gegründet. Gründungsgrundlage war die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. [DDR] I S. 475 – „VONot“), die inhaltlich an die BNotO angelehnt war und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. August 1990 (GBl. [DDR] I S. 1328) Eingang in den Einigungsvertrag gefunden hatte. Gründungsmitglieder der Notarkammer Sachsen-Anhalt waren insgesamt 69 Notarinnen und Notare des ehemals staatlichen Notariats, die sich für die Tätigkeit in eigener Praxis entschieden und zum 1. September 1990 als freiberufliche Notare zugelassen worden waren. Die staatliche Aufsicht oblag seinerzeit dem Präsidenten des Bezirksgerichts Magdeburg. Bereits im März 1990 waren zuvor der Hallesche Notarbund als erster Berufsverband der hauptberuflichen Notare Ostdeutschlands und im Mai 1990 ein Verein gleicher Art in Magdeburg gegründet worden. Beide Notarbünde wurden am Gründungstag der Notarkammer Sachsen-Anhalt zu einem Bund zusammengeführt. Die Gründung der Notarbünde gilt auch in Sachsen-Anhalt als Geburtsstunde des hiesigen Notariats in seiner heutigen Ausgestaltung.

Als erste Präsidentin der Notarkammer Sachsen-Anhalt wurde Frau Notarin a. D. Eleonore *Lohr* gewählt. Ihr folgten als Präsidentinnen und Präsidenten Frau Notarin Dagmar *Gutsche* (1994 - 1998), Herr Notar Uwe *Glückner* (1998 - 2010) und Herr Notar Uwe *Breuer* (seit 2010). Der Vorstand der Notarkammer besteht neben dem Präsidenten aus vier weiteren Mitgliedern. Vizepräsidentin ist Frau Notarin Susanne *Swiderski*. Als unterstützende Gremien bestehen ein Rechtsausschuss und ein Ausschuss für Zukunftsfragen und Öffentlichkeitsarbeit mit je 5 Mitgliedern.

Beim Aufbau und der Organisation des freiberuflichen Notariats in Sachsen-Anhalt bekamen die Notarinnen und Notare und die Notarkammer vielseitige und wertvolle Unterstützung insbesondere durch die Landesnotarkammer Bayern. Neben sehr umfangreichen Fortbildungsveranstaltungen, Patenschaften und Hospitationsmöglichkeiten hat die Landesnotarkammer Bayern zwischen 1990 und 1997 auch die Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen-Anhalt gestellt. In den Folgejahren führten und führen landeseigene Notarassessorinnen und Notarassessoren die Geschäfte der Notarkammer, die zudem zwei sachbearbeitende Mitarbeiterinnen beschäftigt. Der Assessorendienst wurde in Sachsen-Anhalt 1995 eingeführt; seit 1999 stehen die Notarassessoren in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt hat ihren Sitz in Mag-

deburg. Der Bereich der Notarkammer entspricht dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg, der in vier Landgerichtsbezirke (Magdeburg, Halle/Saale, Stendal und Dessau-Roßlau) sowie 25 Amtsgerichtsbezirke unterteilt ist.

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben sorgt die Notarkammer Sachsen-Anhalt für eine gewissenhafte und lautere

Berufsausübung, nimmt zu berufsrechtlichen Fragen und notarrelevanten Gesetzgebungsverfahren oder dienstaufsichtlichen Problemen Stellung und pflegt einen regelmäßigen, engen und guten Kontakt zu den Ministerien, Gerichten und Behörden. Die Notarkammer Sachsen-Anhalt informiert ihre Mitglieder überdies in regelmäßigen Kammerrundschreiben über notarrechtlich relevante aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebungsverfahren, über die Arbeit der Standesorganisation und gibt sonstige wichtige Hinweise.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden neben den im zweijährigen Rhythmus organisierten Tagen der offenen Tür in den Notariaten des Landes jährlich mehrere Telefonforen zum Immobilien-, Erb- und Familienrecht durchgeführt.

Neben den Notarkammern Sachsen, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gehört auch die Notarkammer Sachsen-Anhalt zum Bereich der Ländernotarkasse A.d.ö.R. in Leipzig, die für die Versorgung und Versicherung der Notarinnen und Notare und u. a. auch für die Aus- und Fortbildung der Notariatsmitarbeiter verantwortlich ist. Auf die Ausbildung von Notarmitarbeitern legt die Notarkammer Sachsen-Anhalt gleichsam ein besonderes Augenmerk. In der Berufsschule „Conrad Tack“ in Burg bei Magdeburg werden in einer länderübergreifenden Lehrklasse seit 1990 Notarfachangestellte ausgebildet. Im Fach „Notariatskunde“ werden alle drei Lehrklassen ausschließlich durch Notarassessoren des Landes Sachsen-Anhalt unterrichtet. Für die Notare, deren Mitarbeiter und für die Notarassessoren werden durch die Kammer regelmäßig regionale und überregionale Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen organisiert.

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt ist Mitherausgeber der „Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (NotBZ)“.

Seit den neunziger Jahren pflegt die Notarkammer Sachsen-Anhalt eine Patenschaft zum Kollegium der vereidigten Notare Lettlands. Im Wege der Aufbauhilfe wurden Hospitationen ermöglicht, Expertengespräche geführt und auch berufsrechtliche Veranstaltungen betreut. Gemeinsame, durch die Notarkammer im zweijährigen Rhythmus organisierte „Notarreisen“ führten die sachsen-anhaltischen Notare in den vergangenen Jahren u.a. nach Riga sowie nach St. Petersburg, Istanbul, Lissabon, Kopenhagen, Rom und Stockholm.



Präsident der Notarkammer Sachsen-Anhalt
Notar Uwe Breuer

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

BNOTK INTERN